

Einheiten der Mengenangaben je Brennstoff (Positionen der kombinierten Nomenklatur)

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) Brennstoffe¹

Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Waren der Positionen 1507 bis 1518 der Kombinierten Nomenklatur, die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden,

Nomenklatur	Warenbezeichnung	Einheit
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	t
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	t
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, aus den Früchten des Olivenbaumes ausschließlich durch mechanische oder physikalische Verfahren ohne Beeinträchtigung des Öls gewonnen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	t
1510	Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven und durch andere als die unter der Pos. 1509 genannten Verfahren gewonnen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, einschl. Mischungen dieser Öle und Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Pos. 1509	t
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	t
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	t
1513	Kokosöl „Kopraöl“, Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	t
1514	Rapsöl und Rübsenöl und Senfsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert	t
1515	Pflanzliche oder mikrobielle Fette und fette Öle, einschl. Jojobaöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. Sojaöl, Erdnussöl, Olivenöl, Palmöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsamensamenöl, Kokosöl [Kopraöl], Palmkernöl, Babassuöl, Rüböl [Raps- und Rübsenöl] und Senfsamenöl)	t
1516	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	t
1517	Margarine und andere genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von genießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle (ausg. Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert [auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet] sowie Mischungen aus Olivenölen oder deren Fraktionen)	t
1518	151800 – Fette und Öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von ungenießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle, a. n. g.	t

¹ Fundstelle: BGBl. I 2019, 2736

2. Waren der Positionen 2701, 2702 und 2704 bis 2715 der Kombinierten Nomenklatur

Nomenklatur	Warenbezeichnung	Einheit
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnl. aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	t
2702	Braunkohle, auch agglomeriert (ausg. Gagat [Jett])	t
2704	270400 – Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	t
2705	27050000 – Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	1000Nm ³
2706	27060000 – Teer, Steinkohle, Braunkohle, oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	t
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnl. Erzeugnisse in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den unaromatischen Bestandteilen überwiegen	t
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	t
2709	270900 – Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh	t
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausg. rohe Öle); Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von ≥ 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, a. n. g.; Ölabfälle hauptsächlich Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	t
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	MWh
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände „slack wax“, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnl. durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	t
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, a. n. g.	t
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	t
2715	27150000 – Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	t

3. Waren der Positionen 2901 und 2902 der Kombinierten Nomenklatur,

Nomenklatur	Warenbezeichnung	Einheit
2901	Kohlenwasserstoffe, acyclisch	t
2902	Kohlenwasserstoffe, cyclisch	t

4. Waren der Unterposition 2905 11 00 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden,

Nomenklatur	Warenbezeichnung	Einheit
29051100	Methanol, Methylalkohol	t

5. Waren der Positionen 3403, 3811 und 3817 der Kombinierten Nomenklatur,

Nomenklatur	Warenbezeichnung	Einheit
3403	Schmiermittel, zubereitet „einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formöle und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen“ und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen (ausg. als Basisbestandteil \geq 70 GHT Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend)	t
3811	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle, einschl. Kraftstoffe, oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten	t
3817	381700 – Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Mischungen, durch Alkylieren von Benzol und Naphthalin hergestellt (ausg. Isomergemische der cyclischen Kohlenwasserstoffe)	t

6. Waren der Unterpositionen

- a) 3824 99 86, 3824 99 93,
- b) 3824 99 92 und 3824 99 96 (jeweils ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse),
- c) 3826 00 10 und 3826 00 90 der Kombinierten Nomenklatur, die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden.

Nomenklatur	Warenbezeichnung	Einheit
a)		
3824 99 86	Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Dimethylmethylphosphonat, Oxiran und Diphosphor-pentaoxid	t
3824 99 93	chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, a. n. g. (ausg. in flüssiger Form bei 20 °C)	t
b)		
3824 99 92	chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, in flüssiger Form bei 20 °C, a. n. g.	t
3824 99 96	Erzeugnisse, chemisch, und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, einschl. Mischungen von Naturprodukten, nicht überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, a. n. g.	t
c)		
3826 00 10	Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 GHT oder mehr (FAMAE)	t
3826 00 90	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $<$ 70 GHT (ausg. Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von \geq 96,5 GHT oder mehr „FAMAE“)	t

Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme von Torf und Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur auch

1. andere als die in Satz 1 genannten Waren, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden,
2. andere als die in Satz 1 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden.

Satz 2 gilt nicht für Waren, die sich in einem Steueraussetzungsverfahren nach den Vorschriften des Alkoholsteuergesetzes befinden.

Weitere Informationen

Für die **Periode 2023 bis 2025** – Leitfaden zu den Antragsverfahren zur nachträglichen Anerkennung beihilfeberechtigter Sektoren und zum Besonderen Einstufungsverfahren nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung

www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/neh/neh-leitfaden-sektorerweiterung-Runde-2.pdf